§ 1 Zahlungsbedingungen

§ 1 a) Bereich „Systemtechnik“

(1) Die jeweils ausgewiesenen Preise verstehen sich als Festpreise. Die Preise verstehen sich als Nettopreise ohne die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Sofern der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, wird der Endpreis einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen.

(2) Kosten für Versand und Verpackung werden gesondert ausgewiesen. Gesetzliche Abgaben im Zielland sowie Transportversicherungen und Umwelt- und Abwicklungspauschalen sind vom Kunden zu tragen.

(3) Zahlungen werden in der Regel sofort nach Rechnungserhalt fällig, sofern nicht anders vereinbart oder ausgewiesen. Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung/ Leistung.

(4) Bei Warenbestellungen durch procado gelten die vereinbarten Preise – falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart – ebenfalls als Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt. Der Lieferant verpflichtet sich, procado keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einzuräumen als anderen vergleichbaren Abnehmern.

§ 1 b) Bereich „Datenschutz“

(1) Die in dem Vertrag ausgewiesenen Preise verstehen sich als Festpreise. Die Preise verstehen sich als Nettopreise ohne die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Sofern der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, wird der Endpreis einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen.

(2) Zahlungen werden in der Regel sofort nach Rechnungserhalt fällig, sofern nichts anderes vereinbart oder ausgewiesen wurde. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich nach der erbrachten Leistung- abgerechnet wird nach den tatsächlich geleisteten Minuten.

(3) Bei der Inanspruchnahme der datenschutzrechtlichen Dienstleistungen gelten die vereinbarten Preise, falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 2 Preisanpassung

(1) procado ist berechtigt die vertraglich vereinbarte Vergütung nach billigem Ermessen zur Sicherung der hohen Qualität der Beratungsleistung zu ändern. Eine Preisanpassung kann bei steigenden oder sinkenden Preisanpassung bezüglich Stromkosten, Personalkosten, Mietkosten, Weiterbildungskosten Spezialisierungskosten sowie der Verpflichtung der erhöhten Dokumentationspflichten erfolgen.

(2) Der Änderungszeitpunkt und die Höhe der Anpassung ist dem Kunden drei Monate vorher schriftlich/ E-Mail mitzuteilen.

(3) Die Änderung darf jedoch frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss oder nach der letzten Vergütungserhöhung erfolgen. Der Kunde hat das Recht, den vorliegenden Vertrag vorzeitig unter Einhaltung der vereinbarten Form auf den Zeitpunkt der Vergütungsänderung zu kündigen, wenn die Preiserhöhung zu einer Erhöhung der Vergütung um mehr als 3 % führt.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Die regelmäßigen und unregelmäßigen Aufgaben von procado einschließlich der Services/ Beratungsleistungen sind im Angebot aufgeführt.

(2) Ein konkreter Erfolg wird durch procado nicht geschuldet, es sei denn, er wurde ausdrücklich durch procado zugesagt.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises behält sich procado das Eigentum an dem Vertragsgegenstand vor. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 GBG, so behält sich procado das Eigentum bis zum Ausgleich aller zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits entstandener Forderungen gegenüber dem Kunden vor, es sei denn

(2) procado ist berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde auf das Eigentum von procado hinzuweisen und procado unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, procado die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den procado entstandenen Ausfall.

(3) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Sofern es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt, tritt der Kunde schon jetzt die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von procado, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. procado wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(4) Im Falle einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen, deren Eigentümer nicht procado ist, verpflichtet sich der Kunde, procado Miteigentum an der neu entstandenen Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware einzuräumen. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für procado als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne procado zu verpflichten.

(5) procado verpflichtet sich, die procado zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 5 Gewährleistung

(1) Nach anerkanntem Stand der Technik ist es nicht möglich, komplexe Hard- und Softwareprodukte zu entwickeln, die vollkommen frei von Fehlern sind. Die vereinbarte Beschaffenheit der von procado vertriebenen Hard- und Software ist daher nicht darauf gerichtet, dass keinerlei Fehler auftreten dürfen, sondern nur, dass die Hard- und Software keine Programmfehler aufweist, welche die Funktionsfähigkeit des Produktes für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung beeinflussen.

(2) procado übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen bzw. in der vom Kunden getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass das Vertragsprodukt in einer Hardware-und Softwareumgebung eingesetzt wird, die genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an dem Vertragsprodukt vorgenommen hat, ohne hierzu berechtigt zu sein

(3) Ist der Kunde Unternehmer, so ist procado im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(4) ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, so ist er verpflichtet, bei Lieferung die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Rechnung zu überprüfen und ggfs. Mängel unverzüglich procado gegenüber anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen verdeckten Mangel handelt.

5) Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.
Gewährleistungsansprüche verjähren nach einem Jahr, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, nach erfolgter Ablieferung der Ware. Weiterhin verjähren Gewährleistungsansprüche nach einem Jahr, wenn es sich um Gebrauchtware handelt, unabhängig davon, ob der Kunde Verbraucher oder Unternehmer ist. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht bezüglich Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden.
(6) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von procado gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

§ 6 Haftung

(1) Procado haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie im Falle von Personenschäden uneingeschränkt, für leichte Fahrlässigkeit jedoch nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, sowie bei von procado zu vertretender Unmöglichkeit und bei Verzug. Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen procado bei Vertragsschluss auf Grund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Außerdem haftet procado für Schäden uneingeschränkt, für die zwingende gesetzliche Vorschriften, wie z.B. das Produkthaftungsgesetz, eine Haftung vorsehen.
(2) Eine weitergehende Haftung von procado besteht nicht.
Procado haftet nicht bei Datenverlust, der bei Transport von Datenträgern dadurch entsteht, dass diese Datenträger auf dem Transportweg vom Kunden zu procado zerstört werden oder abhandenkommen, und es dadurch zu einer Vernichtung, einem Verlust, zur Veränderung oder zu einer unbefugten Offenlegung von bzw. zum unbefugten Zugang zu Daten kommt. Dies gilt auch, für den Fall, dass procado Dritte mit dem Transport eines Datenträgers beauftragt. Eine Haftung ist ausgeschlossen, gleich aus welchen Rechtsgrund sie entsteht und gleich auf welchem Ereignis ihr Eintritt beruht.
(3) Die Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch für die Erfüllungsgehilfen von procado.

§ 7 Gewerbliche Schutzrechte

(1) Soweit gelieferte Produkte/ Leistungen nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt oder erbracht wurden, hat dieser procado von allen Ansprüchen, einschließlich etwaiger Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, freizustellen, die Dritte aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte geltend machen.
(2) Die Überlassung von Softwareprogrammen erfolgt gemäß den Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers. Der Leistungsumfang ergibt sich aus den Lizenzbedingungen der Lizenzgeber sowie den Leistungsbeschreibungen und sonstigen Benutzerhinweisen, die in den entsprechenden Benutzerhandbüchern abgedruckt sind bzw. als Datei zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere auch für Anwendungsbeschränkungen. Die Softwarevergütung schließt die Installation, Schulung und Einarbeitung nicht mit ein.

§ 8 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder schriftlich von uns anerkannt wurde oder es sich um gegenseitig voneinander abhängige Forderungen (Leistung und Gegenleistung) handelt.
(2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 Sonstiges

(1) Die zwischen procado und dem Kunden geschlossenen Verträge sowie die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.
(2) Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des HGB handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand Berlin. Gleiches gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.
(3) Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Vertragssoftware Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten.
Die Vertragserfüllung der Verkäuferin steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
(4) Verträge zwischen procado und dem Kunden sind ausschließlich schriftlich wirksam geschlossen, wobei die Textform der Schriftform gleich steht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
(5) Die Auftragsabwicklung erfolgt bei procado mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit procado ausdrücklich seine Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gewordener und zur Vertragsabwicklung notwendiger Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.
(6) Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der AGB im Übrigen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Änderungen der AGB

(1) procado ist berechtigt, die AGB mit Wirksamkeit auch innerhalb des bestehenden Vertragsverhältnisses unter Einhaltung des nachfolgenden Verfahrens zu ändern.
(2) Über Änderungen der AGB wird procado den Kunden mindestens 3 Monate vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen in Kenntnis setzen. Der Kunde kann den Änderungen innerhalb von 1 Monat ab Zugang der Mitteilung hierüber schriftlich widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch und setzt der Kunde die Inanspruchnahme der Leistungen nach Ablauf der Widerspruchsfrist fort, so gelten die Änderungen für alle ab Fristablauf erbrachten Leistungen als wirksam vereinbart.
(3) Bei der vorgenannten Mitteilung weist procado auf die vorgenannte Frist sowie auf die Rechtsfolgen ihres Verstreichens bei Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit hin.

Stand: 25.06.2019